



ANTI-MONEY LAUNDERING!

L12 – GELDWÄSCHE-COMPLIANCE
FÜR GÜTERHÄNDLER

AUTOREN: ARBEITSKREIS
GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Disclaimer I 2

Stand: August 2021

Disclaimer

DICO Leitlinien richten sich an Compliance-Praktiker. Sie sollen einen Einstieg in das Thema erleichtern und einen Überblick verschaffen. Es wird daher bewusst darauf verzichtet, juristische Sonderfälle und Ausnahmeregelungen aufzuzeigen.

DICO Leitlinien bieten dem geneigten Leser praxistaugliche und umsetzbare Empfehlungen für ausgewählte Compliance-Themen. Mit Veröffentlichung einer Leitlinie soll zugleich eine Diskussion zum jeweiligen Themenkreis angestoßen werden mit dem Ziel, darauf aufbauend einen Standard zu entwickeln, der von Compliance-Praktikern anerkannt wird.

Senden Sie Ihre Anregungen und Beiträge an Leitlinien@dico-ev.de. Wir freuen uns auf eine lebhaftere Diskussion und bedanken uns für Ihre konstruktive Unterstützung!



VORWORT	4
1. EINFÜHRUNG	5
1.1 Geldwäsche – ein globales Phänomen mit erheblichem Ausmaß	5
1.2 Europäische und internationale Initiativen zur Geldwäscheprävention	5
1.3 Gesetzliche Grundlagen in Deutschland	
1.4 Ziel der Leitlinie	6
2. VERPFLICHTETE NACH DEM GWG – GÜTERHÄNDLER	7
2.1 Geldwäsche-Compliance-Management	8
2.2 Risikomanagement	10
2.2.1 Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements	
2.2.2 Zwei Komponenten des Risikomanagements	
2.3 Sorgfaltspflichten	13
2.4 Verdachtsfälle und Meldepflichten	16
2.5 Aufzeichnung und Aufbewahrung	17
2.6 Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorgaben des GwG	18
2.7 Transparenzregister	18
ANHANG	24
BUßGELDKATALOG	27

Vorwort

Mit der zunehmenden Globalisierung der Märkte wächst das Risiko für Unternehmen, zu Zwecken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Entgegen verbreiteter Ansicht kann hier von jedes Unternehmen jeglicher Größe betroffen sein. Denn „schmutzige Gelder“ stammen nicht nur aus Vortaten wie Drogen-, Menschenhandel und Prostitution. Vermögenswerte, die aus Straftaten der klassischen Wirtschaftskriminalität, wie beispielsweise den Bestechungsdelikten, Steuerhinterziehung oder Betrugstaten stammen, gehören ebenso dazu.

Im Einklang mit dieser Erkenntnis werden neben den klassischen Bereichen, wie dem Finanz- und Versicherungssektor, auch Unternehmen in den Fokus der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung einbezogen, die entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit zunächst vermeintlich wenig mit Geldwäscherisiken in Berührung kommen. Dies betrifft vor allem sog. Güterhändler, also Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln und die einen Großteil des deutschen Mittelstandes bilden.

Anders als in vielen anderen Compliance-Bereichen, ist die Geldwäscheprävention durch das *Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten* (GwG) stark reguliert, d. h. der deutsche Gesetzgeber stellt genaue Vorgaben auf, die es für die Unternehmen einzuhalten gilt und die bei Nichtbefolgung bußgeldbewehrt sind (für das Unternehmen, die Geschäftsleitung sowie den Geldwäschebeauftragten persönlich). Das GwG stellt detaillierte Anforderungen auf, wie sog. Verpflichtete – also natürliche und juristische Personen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen – ihr Compliance-Management-System in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung auszugestalten haben.

Der deutsche und der europäische Gesetzgeber präzisieren und erweitern im Eiltempo die gesetzlichen Anforderungen zur Geldwäscheprävention und versuchen, den sich stetig verändernden Geldwäschemethoden auf internationaler Ebene entgegenzuwirken. In Deutschland wurden die Neuerungen der sog. 5. EU-Geldwäscherichtlinie durch eine GwG-Novelle zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Darüber hinaus ist ab dem 18. März 2021 der Straftatbestand der Geldwäsche im § 261 StGB durch das „Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 09.03.2021“ grundlegend neu gefasst worden (Wegfall des Vortatenkatalogs, sog. all-crimes-approach).

Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission im Juli 2021 Entwürfe der 6. EU-Geldwäscherichtlinie sowie erstmals auch einer EU-Verordnung (diese bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, sondern gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten) vorgestellt.

Die vorliegende Leitlinie gibt zunächst einen Überblick sowie eine Handhabe für die aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen und konzentriert sich auf den – bislang wenig beleuchteten – Bereich der Güterhändler. »

Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde im November 2012 in Berlin auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Mitglieder aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie aus der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO fördert Compliance in Deutschland, definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

DICO

DICO – Deutsches Institut für Compliance
Bergstraße 68
D-10115 Berlin
info@dico-ev.de
www.dico-ev.de